

Nr.12 14. Jahrgang · Dezember 2011

JUVE
RECHTSMARKT

**Klagewelle:
Kartell-Geschädigte suchen
das beste Gericht in Europa**

**Patentprozesse:
Infineon und Lantiq führen
Joint Defence Group zum Erfolg**



Fallen gelassen

**Im Fall EnBW gerät Gleiss Lutz
zwischen die Fronten**







Fallen gelassen



Schwierige Zeiten für eine erfolgsverwöhnte Kanzlei: Gleiss Lutz soll das Land Baden-Württemberg beim Kauf von EnBW-Anteilen falsch beraten haben. So der Vorwurf der neuen Landesregierung, die beim Abschluss des Deals noch Opposition war. Sie prüft derzeit Schadensersatzforderungen in Millionenhöhe. Der Imageschaden für die Kanzlei ist allerdings jetzt schon kaum zu beziffern.

von Anja Hall

Wir nehmen die Vorwürfe sehr ernst und haben sie intern geprüft“, verlautet es im gewohnt nüchternen Stil aus der Kanzlei. Die Anwälte von Gleiss Lutz geben sich ruhig und gelassen. Die Botschaft: „Wir haben alles richtig gemacht und sehen deshalb auch keine Haftungsansprüche gegen uns.“ Doch unter der glatten Oberfläche brodelt es: „Der ganze Mist ist doch nur passiert, weil wir zwischen die politischen Fronten geraten sind“, tobt ein Partner. Für die Anwälte von Gleiss Lutz ist ein Albtraum Wirklichkeit geworden: Der Vorwurf der Falschberatung beim 4,7 Milliarden Euro schweren Einstieg des Landes Baden-Württemberg beim Energieversorger EnBW steht im Raum. Der Kanzlei drohen Schadensersatzansprüche im dreistelligen Millionenbereich – und damit möglicherweise eine existenzbedrohende Krise.

Die Berater der früheren, CDU-geführten Landesregierung – neben Gleiss Lutz ist es auch die Investmentbank Morgan Stanley – stehen heftig unter Beschuss der neuen, grün-roten Koalition. Alles dreht sich um eine Frage: Konnte der milliarden-schwere Vertrag mit der Electricité de France (EDF) wirklich nur unter der Bedingung zustande kommen, dass das Ge-

schäft geheim abgewickelt wurde, ohne vorheriges Einschalten des Landtags und auf das Notbewilligungsrecht des Finanzministers gestützt?

In einem erst nach Vertragsschluss erstellten, sechsseitigen Gutachten, das der JUVE-Redaktion vorliegt, haben der of Counsel Rupert Scholz sowie der Stuttgarter Partner und Regulierungsexperte Prof. Dr. Clemens Weidemann den Einstieg als Staatsinteresse von höchster Relevanz beurteilt und damit die Geheimhaltung gerechtfertigt. Es habe die Gefahr bestanden, dass der Aktienkurs der EnBW steigt, sollte der sogenannte Parlamentsvorbehalt gelten und die Übernahmepläne öffentlich bekannt werden, argumentieren die Juristen. „Das Geschäft wäre aus wirtschaftlichen Gründen undurchführbar gewesen“, heißt es in dem Gutachten.

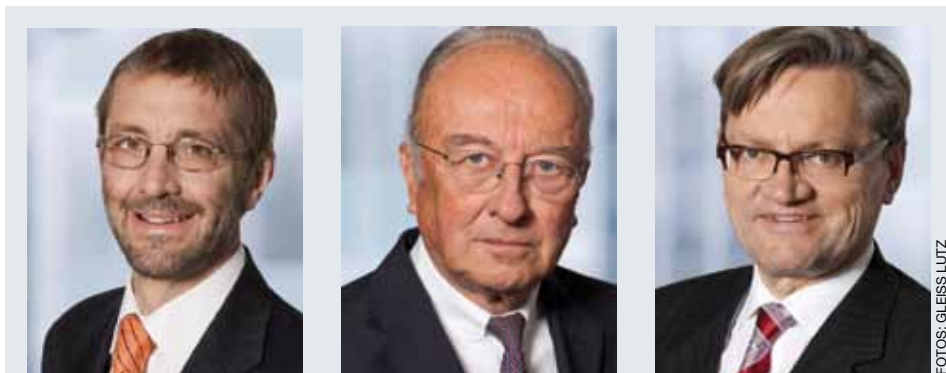
Zudem habe die EDF den Abschluss des Kaufvertrags unter Parlamentsvorbehalt „kategorisch abgelehnt“. „Der Erwerb wäre daher gescheitert, wenn das Land auf dem Parlamentsvorbehalt bestanden hätte“, schreiben die Gleiss-Gutachter. Diese Meinung vertritt auch der frühere CDU-Ministerpräsident Stefan Mappus, der ebenso wie seine damaligen Berater wegen des Deals im Kreuzfeuer steht.

Die Fraktionen von SPD und Grünen hatten noch als Opposition per Organstreitverfahren gegen den Einstieg des Landes geklagt, weil sie das Haushaltsrecht des Landtags verletzt sahen. Der Landesverfassungsgerichtshof gab ihnen recht und stufte den Deal als verfassungswidrig ein (►Chronologie eines Verfassungsbruchs, Seite 40).

Heftig umstritten. Auch unter Anwälten ist die Frage äußerst umstritten, ob der Landtag in diesem Fall umgangen werden durfte, oder ob Gleiss das Wertpapierhandelsgesetz „einfach nicht so genau studiert“ und damit die Möglichkeit eines festgeschriebenen Aktienkurses außer Acht gelassen hat, wie ein Gesellschaftsrechtler sagt. Das Land hätte am Tag der Bekanntgabe des Deals ein freiwilliges Übernahmeangebot für die ausstehenden Aktien machen und damit den Preis des Angebots ohne Spekulationseffekte festsetzen können. Dagegen halten es andere Beobachter für unwahrscheinlich, dass die Corporate-Anwälte um die renommierten Partner Dr. Martin Schockenhoff und Dr. Christian Cascante, die das Land beraten haben, diese Option übersehen haben sollten.

Heftig fällt indes die Kollegenkritik an dem knappen Gutachten von Scholz und Weidemann aus, das den Parlamentsvorbehalt verneint: „Eine solche doch recht weit entfernte Position auf nur sechs Seiten darzulegen, finde ich recht mutig“, kritisiert ein bekannter Verwaltungsrechtler. „In einem Fall von so hoher politischer und wirtschaftlicher Bedeutung muss man schon sehr genau abwägen, wie man einen Einschnitt in das Haushaltsrecht des Parlaments begründet.“ Andere Juristen werden noch deutlicher: Das Gutachten sei fachlich „unter dem Niveau eines Referendats“, und es werde überdeutlich, dass ein gewünschtes Ergebnis im Nachhinein rechtlich abgesegnet werden solle.

Dass das Gutachten erst über eine Woche nach Bekanntgabe der Transaktion erstellt wurde, hat die Publikumspresse heiß diskutiert. Anerkannte M&A-Anwälte halten das aber nicht für ungewöhnlich: Wenn es hektisch zugehe, mache man manches eben auf Zuruf, heißt es. Das komme insbesondere bei komplexen Transaktionen oft vor.



FOTOS: GLEISS LUTZ

Die Dealmaker: Corporate-Partner Martin Schockenhoff beriet das Land beim Anteilskauf, die Verwaltungsrechtler Rupert Scholz und Clemens Weidemann waren gutachterlich tätig (v.l.).

Beim EnBW-Deal dürften die beteiligten Anwälte kaum Zeit gehabt haben, etwas zu Papier zu bringen – „und so etwas will der Minister dann eh nicht lesen“, meint der Partner einer Kanzlei, die häufig in Transaktionen mit öffentlich-rechtlichem Bezug eingeschaltet ist. „Man sollte deswegen nicht den Stab über Gleiss Lutz brechen“, findet ein Stuttgarter Corporate-Anwalt.

Geht es um die Abschätzung der Konsequenzen, die Gleiss nun durch die Prüfung

der neuen Landesregierung eventuell zu erwarten hat, stellen Beobachter vor allem die Frage, ob die Berater der Kanzlei überhaupt ihre Pflichten verletzt haben: „Selbst wenn Gleiss Lutz dem Mandanten gesagt hat, er kann den Deal in dieser Form abwickeln und es gibt keinen Parlamentsvorbehalt, dann hat sie sicher auf die bestehenden Risiken der dargelegten Rechtsmeinung hingewiesen“, sagt ein renommierter Litigation-Experte. Üblicherweise lege man

INTERVIEW

„Die Höhe der freiwilligen Versicherung ist Betriebsgeheimnis“

Der Fall Gleiss Lutz wird heiß diskutiert – doch laut Branchenkennern ist er bei Weitem nicht der einzige potenzielle Haftungsfall im Markt. Hans-Ullrich Hellwig über die Haftung in der Partnerschaftsgesellschaft und wie diese neu geregelt werden könnte.

JUVE: *Wie ist die Frage der Haftung in der Partnerschaftsgesellschaft derzeit strukturiert – und wie soll sie sich ändern?*

Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig: Derzeit haften bei der Partnerschaftsgesellschaft die im Mandat tätigen Partner für berufliche Fehler persönlich – die sogenannte Handelndenhaftung. Dieser Regelungsansatz wird heute der Größe und der Spezialisierung von Anwaltskanzleien nicht mehr gerecht. Der DAV hat deshalb vorgeschlagen, dass diese Handelndenhaftung optional durch ein sogenanntes Versicherungsmodell aufgegeben wird, bei dem die im Mandat tätigen Partner nicht persönlich haften, vorausgesetzt die Partnerschaftsgesellschaft hat eine Haftpflichtversicherung in gesetzlich geregelter Mindesthöhe vorgelegt. Das Justizministerium arbeitet derzeit an einem Referentenentwurf, den wir bis zum Jahresende erwarten.

Wie hoch sollte die Haftpflichtversicherung dann sein?

Nach unserer Meinung soll die Haftpflichtversicherung genau so ausgestaltet sein wie bei der Rechtsanwalts-GmbH, bei der schon jetzt die Partner für berufliche Fehler nicht persönlich haften. Das bedeutet, die Mindestversicherungssumme beträgt 2,5 Millionen Euro, also zehn Mal so viel wie die normale Mindestversicherung.

Ist die Mindestversicherung von 2,5 Millionen Euro denn ausreichend?

Nach Meinung des DAV: ja. In den allermeisten Fällen wird dem Mandanten auf diesem Wege eine größere Haftungssumme zur Verfügung gestellt, weil das Vermögen der allermeisten Anwälte niedriger ist. Auch hat es bei der Rechtsanwalts-GmbH in der Vergangenheit keine Beschwerden gegeben, dass die Mindestversicherungssumme von 2,5 Millionen Euro zu niedrig sei. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat sich grundsätzlich dem Vorschlag des DAV angeschlossen, möchte aber bei der Partnerschaftsgesellschaft eine niedrigere Mindestversicherung, mit Rücksicht auf die finanziellen Interessen der Kanzleien. Wir beim DAV dagegen glauben, dass aus Gründen des Mandantenschutzes dieselben Regeln gelten sollten wie bei der Rechtsanwalts-GmbH.

Im Einzelfall kann aber gerade bei wirtschaftsberatenden Kanzleien der Schaden des Mandanten höher sein.

Die allermeisten Großkanzleien sind freiwillig höher versichert. Wie hoch eine Kanzlei den Einzelfall versichert, ist von Sozietät zu Sozietät sehr unterschiedlich und hängt vom Tätigkeitsprofil der Kanzlei ab. Die Höhe der freiwilligen Versicherung ist ein Betriebsgeheimnis. Denn sobald die Versicherungssumme in einem eventuellen Haftungsfall be-

kannt wird, ist das natürlich geradezu eine Einladung für den potenziell geschädigten Mandanten. Der wird dann allein schon deswegen mit einer Klage drohen – und im Hintergrund auf einen Vergleich spekulieren.

In Branchenkreisen wird von einer steigenden Zahl an Haftungsfällen bei anwaltlichen Beratern berichtet. Wie erklären Sie sich diese Zunahme?

Es ist eine allgemeine Entwicklung bei den freien Berufen, den Berater stärker in Anspruch zu nehmen. Anders als ein Arzt ist der Anwalt jedoch auch noch verpflichtet, den Mandanten über die eventuellen Mängel in der früheren Beratung eines Kollegen und die sich daraus ergebende mögliche Schadensersatzpflicht zu informieren. Tut er es nicht, macht er sich selber regresspflichtig. Auch deshalb kann man eine Zunahme von Haftungsfällen in der Anwaltszene beobachten – auch wenn die meisten nicht ins Licht der Öffentlichkeit treten. Es ist ein allgemeiner Trend in der Wirtschaftswelt, die Verantwortlichen stärker in die Pflicht zu nehmen, beispielsweise auch, was die Haftung von Aufsichtsräten und Vorständen angeht. Noch in den 1970er-Jahren hat es solche Fälle ebenso wie Haftungsansprüche gegen Wirtschaftsprüfer und -anwälte kaum gegeben. Losgetreten durch den amerikanischen Einfluss hat sich diese Entwicklung aber auch in Europa deutlich verstärkt.

Das Gespräch führte Ulrike Barth.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, langjähriger Hengeler-Partner, ist Mitglied im Berufsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltsvereins (DAV). Er beschäftigt sich intensiv mit der Reform des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften (PartG.)

Competence

YOU CAN COUNT ON.



einem Gutachten ein Überlassungsschreiben bei, um das Dilemma zwischen der geforderten Meinung des Mandanten und der Risikoabsicherung in der Kanzlei zu lösen, erläutert ein bekannter Öffentlichrechtler. Aber: „Das kann Gleiss natürlich nicht offiziell zugeben.“

Stillschweigen. Dass die Kanzlei sich derzeit nicht zu den Vorwürfen äußert, hat nach Ansicht eines in Haftungsthemen erfahrenen Großkanzlei-Partners noch einen weiteren Grund: „Es geht jetzt wahrscheinlich auch darum, den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.“ Die Kanzlei dürfe auf keinen Fall ein Eingeständnis machen. Sei-

Schaden dem Land aus der Beratung entstanden sein soll. Denn die Umgehung des Parlaments stellt zunächst keinen Schaden dar: Dass die Aktien von EnBW so massiv an Wert verloren haben, liegt am zwischenzeitlich von der Bundesregierung beschlossenen Atomausstieg. Ein direkter Schaden würde nur entstehen, wenn der Deal zu einem schlechteren Kurs rückabgewickelt würde. Das schließen die beteiligten Berater derzeit jedoch aus.

Im Anwaltsmarkt ist der „Fall EnBW“ zurzeit in aller Munde. Doch herrschen dabei weder Häme noch Schadenfreude vor. Im Gegenteil: Die Gleiss-Juristen sind für ihre Sorgfalt bekannt und werden hochge-

undsolide und zweifellos eine der besten Adressen in Stuttgart.

Die große Hochachtung, die der Markt Gleiss entgegenbringt, dürfte wohl auch der wichtigste Grund sein, warum das Wirtschafts- und Finanzministerium sich schwer tut, eine Kanzlei zu finden, die die Ansprüche gegen die Berater der alten Landesregierung prüfen will. Zwar soll das Ministerium dazu CMS Hasche Sigle, Hengeler Mueller, White & Case sowie eine weitere internationale Großkanzlei angefragt haben, doch bis Redaktionsschluss war das Mandat noch nicht erteilt. CMS und die internationale Großkanzlei haben dem Vernehmen nach ein mögliches Vorgehen gegen Gleiss Lutz bereits abgelehnt. Ob – und wenn ja, zu welchen Konditionen – die beiden anderen Kanzleien Angebote einreichen werden, war zuletzt noch offen. Die Anfrage des Landes in einem so öffentlichen Fall wird allerdings in jeder Kanzlei eine Grundsatzdiskussion darüber auslösen, ob man gegen Kollegen und eventuell auch Mandanten auftreten will. Zumal aus dem Markt bekannt ist, dass auch Gleiss externen Rat sucht, um sich gegen die Vorwürfe zu wehren.

Bei aller Empathie, die die Anwaltszene Gleiss Lutz entgegenbringt – der Vor-

„FÜR GLEISS LUTZ IST DIE GANZE GESCHICHTE SEHR TRAGISCH.“

ne Vermutung: Der Berufshaftpflichtversicherer habe Gleiss ein Redeverbot erteilt. In solchen Fällen werden dann üblicherweise Berater mandatiert, die den Fall neutral prüfen.

Würde sich tatsächlich herausstellen, dass Gleiss ihre Pflichten als Beraterin nicht erfüllt hat, bleibt die Frage, welcher

schätzt. Umso größer ist die Besorgnis der Kollegen aus anderen Sozietäten, dass es ausgerechnet Gleiss ist, die derart angegriffen wird. Der Tenor: Was Gleiss passiert, könnte zu jeder Zeit jeder anderen Kanzlei zustoßen. „Für Gleiss Lutz ist die ganze Geschichte sehr tragisch“, sagt auch ein bekannter Inhouse-Jurist. Die Kanzlei sei gr-

wurf der Falschberatung ist gravierend. Die Schadensersatzansprüche, die das baden-württembergische Wirtschafts- und Finanzministerium prüfen lassen will, könnten sich leicht auf eine dreistellige Millionensumme belaufen. Versichern kann sich eine Kanzlei gegen einen so hohen Schaden nicht: Keine Berufshaftpflicht decke Ansprüche in einer solchen Größenordnung, sagen Branchenkenner einhellig (► „Die Höhe der freiwilligen Versicherung ist Betriebsgeheimnis“, Seite 36). Zunächst greift die Einzelfall-Versicherung der Partner, die den Fall beraten haben. Reicht die Deckungssumme nicht aus, steht eine Partnerschaftsgesellschaft wie Gleiss Lutz dann grundsätzlich mit dem Vermögen der Partnerschaft für Verbindlichkeiten ein.

Im Haftungsfall. Diese Haftungsproblematik ist ein klarer Nachteil der Partnerschaftsgesellschaft gegenüber einer LLP in Deutschland, in der grundsätzlich nur die Gesellschaft haftbar gemacht werden kann. Sollten sich die millionenschweren Ansprüche gegen Gleiss deshalb als berechtigt erweisen, „könnte es das Ende der Kanzlei bedeuten“, fürchtet ein Insider. In diesem Zusammenhang ziehen viele Marktbeobachter vor allem den Vergleich zu der ehemaligen Kanzlei Haarmann Hemmelrath, die letztlich an dem bislang spektakulärsten Haftungsfall der Szene zerbrochen ist.

Denn spätestens seit Werhahn vs. Haarmann weiß jeder Anwalt, dass schon ein öffentlich geäußerter Verdacht ausreichen kann, um eine Kanzlei schwer zu beschädigen. Die MDP-Kanzlei hatte die Neusser



Der Krisenmanager: Rainer Loges, Managing Partner von Gleiss Lutz, steuert die Kanzlei durch schwierige Zeiten.

Unternehmensgruppe Werhahn 2001 steuerrechtlich beim Verkauf der AKB-Bank beraten. Als die Steuerbehörden 2004 die Transaktion jedoch als steuerpflichtig einstufen, erhob Werhahn vorsorglich Klage gegen Haarmann Hemmelrath und forderte 430 Millionen Euro Schadensersatz. Erst 2009 wurde die zwischenzeitlich in Liquidation befindliche Kanzlei vor dem Bundesgerichtshof vom Vorwurf der Falschberatung reingewaschen. Die Liquidatoren und ehemaligen Partner von Haarmann Hemmelrath warfen Werhahn vor, durch die Klage wesentlich zum Niedergang der Kanzlei beigetragen zu haben und forderten ihrerseits

Schadensersatz. Der Fall endete damals mit einem Vergleich.

Auch wenn der Name Haarmann Hemmelrath inzwischen aus dem Anwaltsmarkt verschwunden ist: Zum Zeitpunkt der Werhahn-Klage war sie die größte unabhängige deutsche Kanzlei, verfügte über ein großes Netz internationaler Büros und konnte so auch mit transatlantischen Einheiten konkurrieren – und war scheinbar ähnlich unangreifbar wie heute Gleiss Lutz.

Trotzdem hinkt der Vergleich zwischen Haarmann Hemmelrath damals und Gleiss Lutz heute: Die MDP-Kanzlei steckte nach einer rasanten Expansion im In- und Ausland mitten in einer Restrukturierung, was

Anzeige



Translations Canada Inc.

Translation Expertise – Overnight Overseas

Wir stehen für Sie auf zwei Kontinenten mit deutschsprachigem Team zur Verfügung!



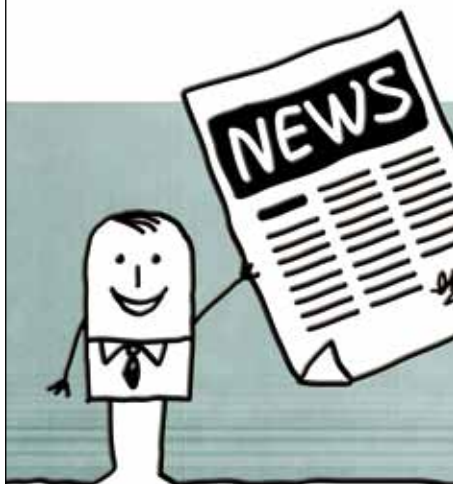
www.alphatranslations.ca

Projektanfragen unter: projects@alphatranslations.ca

Anzeige

JUVE

RECHTSMARKT



Nachrichten für Anwälte und Mandanten

Monat für Monat aktuelle
Marktinformationen für
Sie und alle Anwälte Ihrer
Kanzlei oder Ihres Unter-
nehmens.

Anfrage nach Abo-Preisen
JUVE Rechtsmarkt:
vertrieb@juve.de

Chronologie eines Verfassungsbruchs

Der EnBW-Deal erwies sich im Nachhinein als verfassungswidrig

Dezember 2010

Das Land Baden-Württemberg erwirbt rund 45 Prozent des Energieanbieters **EnBW** vom französischen Stromkonzern **Electricité de France (EdF)**. Der Kaufpreis des Pakets beläuft sich auf 41,50 Euro pro Aktie, insgesamt kostet der Ankauf das Land etwa **4,7 Milliarden Euro**. Der zweite Großaktionär der EnBW, der Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW), ein Zusammenschluss schwäbischer Städte und Gemeinden, besitzt ebenfalls rund 45 Prozent der Aktien.

Oktober 2011

Der baden-württembergische **Verfassungsgerichtshof** entscheidet: Der Einstieg des Landes Baden-Württemberg beim Energieversorger EnBW

war **verfassungswidrig**. Der damalige CDU-Finanzminister Willi Stächele nahm für die Transaktion ein Notbewilligungsrecht wahr. Damit habe er das Haushaltsrecht des Landtags umgangen, so das Gericht. Dieses Recht des Parlaments sei jedoch ein Kernelement der Gewaltenteilung. Die Fraktionen von SPD und Grünen hatten per **Organstreitverfahren** geklagt, weil sie durch den Kauf die Rechte des Landtags verletzt sehen.

November 2011

Das Wirtschafts- und Finanzministerium kündigt an, **Schadensersatzansprüche** gegen Gleiss Lutz und Morgan Stanley zu prüfen, die das Land beim Einstieg beraten hatten. Daneben prüft das Staatsministerium des Landes Ansprüche gegen den damaligen Ministerpräsidenten Stefan Mapus wegen möglicher **Amtspflichtverletzungen**.

ohnein schon für erhebliche Unruhe in der Kanzlei gesorgt hatte. Daneben verhandelte man mit Banken über eine Umfinanzierung, und diese Verhandlungen scheiterten in dem Moment, als die Werhahn-Klage zugestellt wurde.

Stabil und besonnen. Gleiss Lutz dagegen gilt als eine sehr umsichtig und konsequent gemanagte Kanzlei. Die Eröffnung in Düsseldorf 2009 und die Fusion mit der Hamburger Boutique Rittstiege 2010 waren die beiden größten strategischen Schritte der vergangenen Jahre. Und auch auf Partnerenebene ist Gleiss wesentlich stabiler, als es Haarmann Hemmelrath zum Zeitpunkt der Werhahn-Klage war. Weggänge von Gleiss-Partnern sind äußerst selten. Dass der renommierte Öffentlichrechtler Dr. Markus Deutsch im Oktober dieses Jahres zu Dolde Mayen & Partner stieß, war einer der wenigen Wechsel der vergangenen Jahre. Auch der Hamburger Spin-off zweier Assoziierter Partner und eines Associates als Spätfolge der Fusion zwischen Gleiss und Rittstiege ist die erste Abspaltung seit vielen Jahren (s. Nachricht in diesem Heft, Seite 26). Zudem ist die haftungsbeschränkte Partnerschaftsgesellschaft Gleiss Lutz besser vor Ansprüchen geschützt, als es die Haarmann Hemmelrath GbR gewesen sein dürfte, in der letztlich alle Partner mit ihrem Privatvermögen für die Falschberatung bei Werhahn einstehen sollten.

Dennoch steht der Managing-Partner Dr. Rainer Loges jetzt vor der bislang größten Herausforderung seiner Amtszeit. Denn die Schadensersatzansprüche, seien sie berechtigt oder nicht, sind „Sprengstoff für

die Partnerschaft“, wie es der Managing-Partner einer anderen nationalen Kanzlei ausdrückt.

Loges' vorrangige Aufgabe besteht deshalb nun darin, die Reihen der Anwälte zu schließen und den Imageschaden im Markt zu begrenzen. Schon jetzt steht fest: Als Beraterin der öffentlichen Hand wird Gleiss es künftig schwerer haben. Als sie kürzlich für die SPD vor dem Bundesverfassungsgericht die Klage gegen das Geheimgremium des Eurorettungsfonds EFSF gewonnen hat, zog der „Spiegel“ schnell den Vergleich zum EnBW-Deal und titelte „Anwälte für Verfassungsbruch“. Und der Leipziger Stadtrat wollte Gleiss offenbar damit beauftragen, die streitige Vergabe von Stromkonzessionen zu überprüfen, soll in letzter Minute das Mandat aber anderweitig vergeben haben. Der Grund: die schlechte Presse im Zusammenhang mit EnBW.

Auch im Energiesektor hat man jetzt ein kritisches Auge auf Gleiss Lutz. Marktteilnehmer spekulieren schon laut darüber, ob E.on bei der erwarteten Klage gegen den Atomausstieg weiterhin auf die Kanzlei setzen kann. Der Verwaltungsrechtler Prof. Dr. Christoph Moench und of Counsel Scholz waren in dieser Frage bereits gutachterlich für den Konzern tätig. Gleiss Lutz wird sich bewähren müssen und ihre Mandanten davon überzeugen, ihr die Treue zu halten.

Damit ihr am Ende nicht doch dasselbe Schicksal droht wie einst Haarmann Hemmelrath. ■

(Mitarbeit: Ulrike Barth, Marcus Jung, Volker Votsmeier)

Impressum

Herausgeberin: Dr. Astrid Gerber (As)

Chefredakteur: Dr. Aled Griffiths (Gr)

Redaktionsleitung:

Jörn Poppelbaum (pop) – V.i.S.d.P., Stellv. Astrid Jatzkowski (jat)

Management, Namen + Nachrichten, Deals:

Leitung Christine Albert (CA)

Stellv. René Bender (RB)

Geertje Oldermann (geo)

Kanzleien:

Leitung Ulrike Barth (uba)

Unternehmen:

Leitung Astrid Jatzkowski (jat)

Recht:

Leitung Volker Votsmeier (vov)

Redaktion:

Catrin Behlau (cb), Simone Bocksrocker (SB), Silke Brünger (si),
Eva Flick (EF), Dr. Anja Hall (ah), Marcus Jung (mj), Parissa
Kerkhoff (pke), Mathieu Klos (MK), Markus Lembeck (ML), Antje
Neumann (AN), Norbert Parzinger (NP), Tanja Podolski (tap)

Mitarbeiter dieser Ausgabe: Kai Nitschke (nit)

CvD/Schlussredaktion: Ulrike Sollbach

Redaktionsassistent: Sonja Behrens, Claudia Scherer

Übersetzungen: Norbert Parzinger

Leiter Marketing und Verkauf: Chris Savill

Marketing und Verkauf: Rüdiger Albert, Ursula Heidusch,
Svea Klaßen, Karsten Kühn, Britta Peltzer, Florian Schmitz

Marketing und Veranstaltungen: Alke Hamann

Gestaltung/Satz: Andreas Anhalt, Janna Lehnen,
Dominik Rosse

Systemadministrator: Leitung Marcus Willemsen, Boris Sharif

Datenverwaltung: Stefanie Seeh

Litho- und Druckservice: D+L Printpartner GmbH, Bocholt

**JUVE Rechtsmarkt · 14. Jahrgang
erscheint monatlich bei**

JUVE Verlag für juristische Information GmbH
Sachsenring 6 · D-50677 Köln

Postanschrift: Postfach 25 04 29 · 50520 Köln

Tel. 0049 / (0)221 / 91 38 80-0

Fax 0049 / (0)221 / 91 38 80-18

E-Mail: redaktion@juve.de (redaktionelle Anfragen)

vertrieb@juve.de (Abonnements und Heftbestellungen)

anzeigen@juve.de (Druckunterlagenübermittlung)

ISSN: 1435-4578

Druckauflage: 15.300

Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung wie Nachdruck, Vervielfältigung, elektronische Verarbeitung und Übersetzung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages.

Abo: JUVE Rechtsmarkt ist als Einzel- oder Kanzleiabonnement erhältlich – Monat für Monat aktuelle Marktinformation für Sie und alle Anwälte Ihrer Kanzlei. Wir informieren Sie gern über unsere günstigen Abo-Konditionen!

Weitere JUVE-Publikationen:



Klassiker in ihrem Feld:
**JUVE Handbuch
Wirtschaftskanzleien**
– jetzt in 14. Auflage!

**German Commercial
Law Firms**
Das JUVE Handbuch in
englischer Sprache



azur
Karrieremagazin für junge
Juristen

azur100
Die 100 attraktivsten
Arbeitgeber für Juristen

Der Rechtsmarkt im Netz:

www.juve.de

mit tagesaktuellen Nachrichten!